Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/26 7Ob601/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1983

Norm

ZPO §411 G

Rechtssatz

Die Rechtskraft eines Beschlusses, mit dem ein Rekurs als unzulässig zurückgewiesen wird, ist nicht davon abhängig, ob dieser Beschluß auch einer anderen Partei des Verfahrens zugestellt wurde (die bereits die unzulässig angefochtene Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ließ).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 601/83
  Entscheidungstext OGH 26.05.1983 7 Ob 601/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0041325

Dokumentnummer

JJR_19830526_OGH0002_0070OB00601_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at